OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651287/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 6. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl aus Anlass der Beschwerde des F P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.9.2018, GZ: BHKIVerk-2018-443104/7 betreffend den Antrag auf Bewilligung von mobilen Werbeflächen,

den

# B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18.9.2018 wies die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Bewilligung von (näher konkretisierten) mobilen Werbeflächen in den Gemeinden Inzersdorf, Schlierbach und Micheldorf, innerhalb von 100 m vom Fahrbahnrand ab.
Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass gemäß § 84 Abs. 3 StVO zu prüfen gewesen sei, ob eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit zu erwarten sei. Der Behörde stünde für diese Fragestellung kein Sachverständiger zur Verfügung, weshalb der Antragsteller aufgefordert worden sei, ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. Dies habe er nicht gemacht, weshalb der Antrag abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 16.9.2018 Beschwerde, welche er zusammengefasst damit begründete, dass die behördliche Erledigung nur Teil 1 und Teil 2 seines Ansuchens betreffe, Teil 3 sei gar nicht behandelt worden. Die Standorte der Tafeln seien so gewählt, dass keine Sichtbeeinträchtigung gegeben sei. Eine maßgebliche Ablenkung der Straßenbenützer sei nicht zu befürchten. Eine Studie des KfV aus dem Jahr 2017 betreffend die Ablenkung im Straßenverkehr habe ergeben, dass Ablenkungsgründe vor allem Telefonieren, SMS und Nachrichten senden mit dem Handy, Essen, Radio hören udgl. sei. Plakatwände würden keine Ablenkung im Straßenverkehr bewirken. Das Verlangen der Behörde nach einem Gutachten, welches die Frage der Ablenkung gar nicht prüfen könne, sei unschlüssig und dürfe nicht zu einer Ablehnung des Antrages führen.
Der Bf beantragte daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Erteilung der befristeten Bewilligung sowie die Bearbeitung des Teiles 3 des Ansuchens.

I.3. Mit Schreiben vom 22.10.2018 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde und den Bezug habenden Akt zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Der Akt langte am 24.10.2018 beim LVwG Oberösterreich ein.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus welchem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt trotz des Antrages des Bf, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Verfahren als gegenstandslos einzustellen ist. Auch gem. § 24 Abs 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, zumal der gegenständliche Beschluss die Prozessvoraussetzungen im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (im Ergebnis die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde) zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa das Fehlen der Beschwer - entgegenstehen (vgl. VwGH v. 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

II.2. Folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest.

Die „A A P“ beantragte mit E-mail vom 5.9.2018 die befristete Genehmigung von mobilen Werbeflächen in der Zeit vom 17.9. bis 30.10.2018 an konkret angeführten Standorten und in einer konkreten Ausführung. Dieses E-mail wurde von P P gesendet.
Die Behörde hat den Antragsteller mit Schreiben vom 10.9.2018 aufgefordert, ein verkehrspsychologisches Gutachten vorzulegen, welches die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch das konkrete Werbesujet am geplanten Standort beurteilt. Dazu teilte der Bf mit, dass zahlreiche andere Behörden in vergleichbaren Fällen kein derartiges Gutachten verlangen würden. Letztlich wurde die Erlassung eines Bescheides ohne Vorlage eines Gutachtens verlangt.

Die belangte Behörde hat mit dem jetzt bekämpften Bescheid, welcher am 21.9.2018 zugestellt wurde, den Antrag abgewiesen. Dieser Bescheid ist an die „A A zH Herrn P P adressiert. Die Beschwerde wurde von der „A A“ F P eingebracht. Sie wurde von der belangten Behörde an das LVwG Oberösterreich vorgelegt und langte hier am 24.10.2018 ein.

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder

Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452), (vgl dazu LVwG Oö. LVwG-050053/2/WEI).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29. September 2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist ... unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren, ob der Bf nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit ... in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21.

April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl die Beschlüsse vom 20. September 1979, 1090/78, vom 28. Jänner 1980, 0051/80, vom 18. September 1981, 3481/80, vom 28. Februar 1983, 82/12/0104, vom 17. Jänner 1984, 83/07/0383, u.a.).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH v. 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

III.3. Das vom Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Erlangung der von ihm beantragten und von der Behörde versagten Bewilligung. Diese hätte bereits aufgrund des Antrages nur bis 30.10.2018 befristet erteilt werden können. Da der Akt erst am 24.10.2018 beim LVwG Oberösterreich eingelangt ist, konnte das Verfahren bis zum 30.10.2018 nicht abgeschlossen werden. Eine Erteilung einer Bewilligung (nur) für die Vergangenheit ist nicht möglich und eine bloße Feststellung, ob die Behörde die Bewilligung hätte erteilen können oder müssen, aufgrund der oben dargestellten Überlegungen des VwGH nicht zulässig. Das angestrebte Rechtsschutzziel, eine Bewilligung für die Vergangenheit zu erlangen, kann infolge zeitlicher Überholung nicht mehr erreicht werden.

Der Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ableiten, weil, selbst wenn das Verwaltungsgericht letztendlich zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende Bescheid rechtswidrig wäre, der Bf die bereits zur Gänze abgelaufene Bewilligung nicht mehr ausnützen könnte.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH v. 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).
In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027 stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung seiner Beschwerde weggefallen ist, war das Verfahren gem. § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen, weil der Bf in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein konnte und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Bf nicht verändern könnte.

Der Antrag des Bf, das LVwG Oberösterreich möge über einen von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf nicht entschiedenen Teil seines Ansuchens (erstmalig) absprechen, ist unzulässig, weil das LVwG im Bescheid-beschwerdeverfahren nur als Rechtsmittelinstanz entscheiden darf.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der bekämpfte Bescheid an die „A A“ zH P P adressiert war während die Beschwerde von der „A A“ F P eingebracht wurde. Es ist zumindest zweifelhaft, ob der „A A“ eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und der Bescheid überhaupt rechtmäßig erlassen wurde sowie ob der Beschwerdeführer mit dem Bescheidadressat übereinstimmt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass es am Rechtsschutzinteresse einer Partei fehlt, wenn nur abstrakt – theoretische

Rechtsfragen zu klären sind. Diese Judikatur des VwGH, die einen Grundsatz des österreichische Rechtssystemes (Frage der Beschwer) behandelt, kann nach der Judikatur des VwGH (28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027) auf die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl